

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH für Lieferung von Fernseh- und Rundfunksignalen und die Überlassung eines IP TV-Anschlusses

### 1. Vertragsgegenstand, anwendbare Rechtsvorschriften, Vertragsparteien

**1.1** Die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (im Folgenden: RMe-NET) überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihr durch ein Breitbandverteilnetz versorgten Gebiet einen IP TV-Anschluss und liefert Fernseh- und Rundfunksignale zu den folgenden Bedingungen:

Alle Leistungen erfolgen nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere der vertraglichen Leistungsbeschreibung, der Datenschutzhinweise sowie ergänzend den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für sonstige Lieferungen und Leistungen von RMe-NET gelten die hierfür gesondert getroffenen Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen.

**1.2** Soweit Gegenstand des Vertrages die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG), auch wenn in den nachstehenden Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich auf dieses verwiesen wird. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

**1.3** Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von RMe-NET auf einen Dritten übertragen.

### 2. Änderungen der Preise

Die in der Preisliste einschließlich Mehrwertsteuer angegebenen Preise errechnen sich aus Preisen ohne Mehrwertsteuer zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes werden die Preise einschließlich Mehrwertsteuer automatisch entsprechend angepasst.

### 3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden bei allen vertraglichen Leistungen

**3.1** Der Kunde ist verpflichtet, die für die Installation und die Leistungserbringung von seiner Seite erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere bei Bedarf den Zugang zum Anschluss zu gewähren, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitzustellen.

**3.2** Der Kunde ist verpflichtet, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Kabelanschluss sowie am Glasfasernetz der RMe-NET nur von RMe-NET ausführen zu lassen. Aufwendungen, die RMe-NET nach einer Störungsmeldung eines Kunden durch die Überprüfung der technischen Einrichtungen von RMe-NET entstehen, hat der Kunde zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen von RMe-NET vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. In diesen Fällen ist RMe-NET berechtigt, den Aufwand gemäß Preisliste in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass RMe-NET durch die vom Kunden zu vertretende Entstörung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

**3.3** Der Kunde darf die vertraglichen Dienstleistungen nicht rechtsmissbräuchlich nutzen. Kindern oder Jugendlichen dürfen keine Angebote im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften zugänglich gemacht werden.

**3.4** Der Kunde ist verpflichtet, für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift RMe-NET die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

**3.5** Der Kunde hat RMe-NET unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift,

seiner Bankverbindung bzw. Kreditkartennummer mitzuteilen, sofern diese Daten für die Inanspruchnahme und Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlich sind.

**3.6** Der Kunde darf weder entgeltlich noch unentgeltlich die vertraglichen Dienstleistungen Dritten weiterüberlassen, insbesondere ist eine gewerbliche Überlassung ohne die Zustimmung von RMe-NET an andere Nutzer in jeder Form verboten. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen eine unbefugte Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen durch Dritte zu treffen. Für die Nutzung durch Dritte ist er gegenüber RMe-NET verantwortlich, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

**3.7** Der Kunde räumt RMe-NET zur Signalversorgung für Hörfunk und Fernsehen das Recht ein, das Grundstück und das Gebäude zum Zwecke der Instandhaltung, Reparatur und evtl. Erneuerung der auf dem Grundstück und im Gebäude befindlichen Anlagen zu betreten. Ist zur Versorgung eine Übertragungstechnik erforderlich, so stellt der Kunde hierfür unentgeltlich Platz und Stromversorgung zur Verfügung.

**3.8** Der Kunde wird keine Einwirkungen auf die im Grundstück oder im Gebäude vorhandenen Anlagen der RMe-NET vornehmen oder vornehmen lassen.

**3.9** Dem Kunden ist bekannt, dass die Anmeldepflicht zur Ton-, Rundfunk- oder Fernsehteilnahme bei den Rundfunkanstalten oder bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) und dort zu entrichtende Gebühren von diesem Vertrag nicht berührt werden.

### 4. Eigentum und Nutzungsrecht

**4.1** RMe-NET bleibt Eigentümerin der von RMe-NET nur zu vorübergehendem Zweck eingebauten Anlagen. Für den Fall, dass das Eigentum, aus welchem Rechtsgrund auch immer, auf den Kunden übergeht, verbleibt das ausschließliche Nutzungs- sowie das jederzeitige Dispositionsrecht für die Anlage bei RMe-NET.

**4.2** Sofern RMe-NET ein Miet-Gerät (Set Top Box) zur Verfügung stellt, hat der Kunde das Gerät ausschließlich nach der Bedienungsanleitung zweck- und sachgemäß zu nutzen. Sofern an dem Gerät Schäden feststellbar sind, eine Pfändung durchgeführt wird oder das Gerät verloren geht, hat der Kunde RMe-NET darüber unverzüglich zu informieren. Sofern der Kunde diese Vorfälle zu vertreten hat, haftet er hierfür. RMe-NET ist berechtigt, Soft- oder Firmware jederzeit zu aktualisieren. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Mietgerät an RMe-NET auf eigene Kosten zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall, kann RMe-NET das Gerät zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung stellen. RMe-NET weist auf mögliche Gefahren, die sich aus der Nutzung des Gerätes entsprechend der Bedienungsanleitung ergeben können, hin.

### 5. Zahlungsbedingungen

**5.1** Die Zahlungen der einmaligen und der monatlichen Entgelte erfolgen, sofern nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung. RMe-NET bucht automatisch den fälligen Betrag vom vereinbarten Konto ab. Bei nicht erfolgreichem Einzug erfolgt die Weiterberechnung der Rücklastschriftgebühr des jeweiligen Geldinstitutes auf dem Kundenkonto. Liegt Ausnahmsweise keine Einzugsermächtigung vor (z.B. Zahlung per Überweisung oder Scheck), so kann RMe-NET für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Pauschale für Zahlungen ohne Bankeinzug für jeden zu verbuchenden Zahlungsvorgang erheben.

**5.2** Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Bei Rumpffmonaten wird für jeden Tag nach der Freischaltung 1/30 des monatlichen Grundpreises berechnet. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen.

**5.3** Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Der Kunde kommt diesbezüglich auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die geschuldete Zahlung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt bei RMe-NET eingegangen ist. Der Rechnungsbetrag ist auf das angegebene Konto zu zahlen.

**5.4** Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche von RMe-NET nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

## 6. Sicherheitsleistung

RMe-NET darf die Überlassung des vertraglichen Anschlusses von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig machen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren bevorsteht oder eröffnet wurde bzw. eine gerichtliche Zwangsvollstreckung angeordnet wurde. Als Sicherheitsleistung kann der durchschnittliche Rechnungsbetrag der letzten 3 planmäßigen Rechnungen verlangt werden. Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung ist RMe-NET nach entsprechender Mahnung mit dem Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherleistungsberechtigten, den Anschluss zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 7. Kündigung

**7.1** Der Vertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von 6 Monaten, erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, ordentlich kündbar, ansonsten verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

**7.2** Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für RMe-NET liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde:

- a) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder
- b) bei der Nutzung der Telekommunikationsdienste gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechend dringender Tatverdacht besteht oder
- c) seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt oder
- d) sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Rechnung oder eines wesentlichen Rechnungsbetrages, sofern der Betrag mindestens 75,00 Euro beträgt, in Verzug befindet oder
- e) zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird
- f) ein sonstiger wichtiger Grund besteht.

**7.3** Kündigt RMe-NET das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos, steht ihr ein Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz zu, der einmalig bis zum Kündigungsstermin zu zahlen ist. Berechnungsgrundlage für den Schadenersatz ist die Restlaufzeit des Vertrages und der durchschnittliche Rechnungsbetrag der letzten 3 Kalendermonate des Kunden (Restlaufzeit x durchschnittlicher Rechnungsbetrag). RMe-NET bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

**7.4** Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde, so hat er der RMe-NET die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen.

## 8. Haftung

**8.1** Für Sachschäden haftet RMe-NET nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten); trifft RMe-NET hierbei nur einfache Fahrlässigkeit, ist die Höhe des Schadenersatzes auf den ty-

pischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die gleichen Haftungsbeschränkungen gelten für Vermögensschäden außerhalb der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit.

**8.2** RMe-NET haftet für Schäden aufgrund von Mängeln der an den Kunden überlassenen Sachen, auch wenn die Mängel bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, sofern RMe-NET nicht eine Garantie übernommen hat.

**8.3** Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung aus Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

**8.4** Geringe oder vorübergehende Abschwächungen der Signalzuführung werden nicht als Unterbrechungen im Sinne dieser Bestimmung betrachtet.

**8.5** Im Falle höherer Gewalt ist RMe-NET von der Leistungserbringung befreit, solange und soweit die Leistungsverhinderung anhält. Höhere Gewalt sind insbesondere auch die Störungen durch andere TK-Netze, die nicht in der Verfügungsgewalt von RMe-NET stehen, atmosphärische oder außeratmosphärische Bedingungen (Sonnenwinde oder Sonneneruptionen, Meteoriten usw.).

**8.6** Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen zugunsten von Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit bleiben unberührt.

## 9. Gewährleistung und Eigentumsvorbehalt beim Verkauf von Waren

**9.1** Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften.

**9.2** Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in Ziff. 8 bestimmten Umfang beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.

**9.3** Beim Verkauf von Sachen bleibt die Sache bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der RMe-NET.

## 10. Schlichtung

**10.1** Besteht zwischen dem Kunden und RMe-NET Streit darüber, ob RMe-NET die in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden erfüllt hat, kann der Kunde bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

**10.2** Der Antrag kann im Online-Verfahren oder schriftlich per Brief oder Telefax gestellt werden. Der Antrag ist zu richten an: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Ref. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn. Formulare für die Antragstellung sowie verfahrenstechnische Hinweise zur Antragstellung sind unter dieser Adresse oder im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) erhältlich.

## 11. Grundstückseigentümergeklärung/Hausinnenleitungsnetz/ Zutrittsrecht

**11.1** RMe-NET kann den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde RMe-NET eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem Eigentümer oder dem sonst dinglich Berechtigten unterzeichnet ist, dessen Grundstück und / oder Haus von der Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistungen von RMe-NET betroffen ist (Nutzungsvertrag nach TKG zur Gestattung der Nutzung von Kabelanlagen inklusive Hausinnenleitungsnetz).

**11.2** Falls der Grundstückseigentümer nach Abschluss des Vertrages die Anbringung von Vorrichtungen versagt, die zur Errichtung des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind, kann RMe-NET vom Vertrag zurücktreten.

**11.3** Soweit RMe-NET das Zustandekommen des Vertrages vom Nutzungsvertrag abhängig gemacht hat, kann RMe-NET im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages die Fortsetzung des Vertrages davon abhängig machen, dass eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümer vorliegt oder dass geeignete Vorkehrungen von Seiten

des Kunden geschaffen werden, dass die ursprüngliche Grundstückseigentümererklärung auch den neuen Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten rechtlich bindet.

**11.4** Der Kunde hat der RMe-NET den Zutritt zu ihrem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den vertraglichen Regelungen erforderlich ist.

## ■ Datenschutz

### 1. Bestandsdaten

**1.1** Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis über die Erbringung unserer vertraglichen Leistungen zu begründen und zu ändern. Hierunter fallen z.B. Ihre bei Auftragserteilung angegebenen Kundendaten sowie Ihre Benutzeridentifikationen, Passwörter, von Ihnen bei RMe-NET eingerichtete E-Mail-Adressen und Homepage-Adressen. Vor Begründung des Vertragsverhältnisses holt RMe-NET Bonitätsauskünfte über den Kunden bei Auskunftseien ein. Bestandsdaten werden mit Ablauf des auf das Vertragsende folgenden Jahres gelöscht, sofern sie nicht noch zu Abrechnungszwecken benötigt werden.

**1.2** Sofern Sie eingewilligt haben, verwenden wir Ihre Kundendaten für Ihre individuelle Kundenberatung (Werbung, allgemeine Kundenberatung, Marktforschung). Eine kommerzielle Verwendung der Daten durch Dritte ist nicht gestattet. Sie haben das Recht, die von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber K-net zu widerrufen.

### 2. Verbindungs- und Nutzungsdaten

**2.1** Wir erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung und Abrechnung unserer vertraglichen Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Erfüllung von gesetzlichen Auskunftsverpflichtungen notwendig ist:

**2.2** Die Nummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Preise davon abhängen, die übermittelten Datenmengen, den vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst, die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit, sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Abrechnung notwendigen Verbindungsdaten. Im Rahmen von Internetzugangsdiensten wird auch die IP-Adresse sowie Beginn und Ende ihrer Zuteilung nach Datum und Uhrzeit gespeichert.

**2.3** Die Verbindungsdaten werden am Tag nach der Beendigung der Verbindung gelöscht, soweit sie nicht zu den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Zwecken (Abrechnung, Einzelverbindungs nachweis, Auskunftspflichten, Behebung von Störungen, Missbrauchsaufklärung im Einzelfall) noch benötigt werden. Zum Zweck der Abrechnung werden die Verbindungsdaten mit Versendung der Rechnung standardmäßig zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Preise gespeichert.

**2.4** Die Verbindungsdaten werden grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Versand der Rechnung gelöscht. Hat der Kunde jedoch innerhalb der Sechsmonatsfrist Einwendungen gegen die Rechnung erhoben, werden die Verbindungsdaten gespeichert, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

**2.5** Bei eventuellen Einwendungen des Kunden gegen die Rechnung sind wir von der Pflicht zur Vorlage der Verbindungsdaten zum Nachweis der Richtigkeit der Rechnung befreit, wenn und soweit wir diese Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtung bereits vollständig oder teilweise gelöscht haben.

### 12. Sonstiges

**12.1** Abweichungen von den vertraglichen Regelungen bedürfen der Schriftform, eine Änderung der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.

**12.2** Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen oder anderer Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH

Stand November 2011

**2.6** Im Übrigen werden zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung unserer sonstigen Dienste die hierfür erforderlichen personenbezogenen Nutzungsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden gelöscht, soweit sie nicht mehr für die genannten Zwecke erforderlich sind.

**2.7.** Für interne Bearbeitungszwecke (Rechnungserstellung von Verbindungsdaten) darf die RMe-NET die Daten und Berücksichtigung des TKG an Dritte weitergeben.

### 3. Abrechnungsdaten

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlichen Daten (Abrechnungsdaten). Dies sind neben den zur Abrechnung erforderlichen Bestands-, Nutzungs- und Verbindungsdaten auch sonstige hierfür erhebliche Daten, wie Zahlungseingänge, Zahlungsrückstände, Mahnungen, durchgeführte und aufgehobene Anschlusssperren, eingereichte Beanstandungen usw.

### 4. Einzelverbindungs nachweis

Bei der Verwendung eines Einzelverbindungs nachweises hat der Kunde alle jetzigen und zukünftigen Nutzer des betreffenden Anschlusses bzw. bei geschäftlicher Nutzung alle jetzigen und künftigen Mitarbeiter über die Erfassung der Verbindungsdaten zu informieren und etwa bestehende Mitarbeitervertretungen (Betriebsrat/Personalrat) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen. Auf dem Einzelverbindungs nachweis erscheinen nicht Verbindungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, sofern die Inhaber der betreffenden Anschlüsse von der Bundesnetzagentur für Post und Telekommunikation in eine hierfür vorgesehene Liste eingetragen sind.

### 5. Rufnummernanzeige und -unterdrückung

**5.1** K-net übermittelt standardmäßig die Anzeige der Nummer des Kunden. Der Kunde kann die Nummernanzeige für jeden abgehenden Anruf einzeln oder auf gesonderten Antrag dauernd unterdrücken – mit Ausnahme der Verbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr. Auf gesonderten Antrag des Kunden wird die Rufnummer des Kunden bei ankommenden Verbindungen ständig unterdrückt.

**5.2** Wünscht der Kunde keine Aufnahme seiner Angaben in öffentliche Verzeichnisse, so wird die Anzeige der Rufnummer des Kunden nur auf gesonderten Antrag des Kunden bei abgehenden und bei ankommenden Verbindungen übermittelt.

### 6. Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse und Telefonauskunft

**6.1** Auf Antrag des Kunden veranlasst RMe-NET die Aufnahme eines Kundendatensatzes (Name, Rufnummer, Adresse, ggf. zusätzliche Angaben) in das Kommunikationsverzeichnis der Deutschen Telekom, das als Basis für

gedruckte Verzeichnisse, für elektronische Medien und zum Betreiben telefonischer Auskunftsdienste genutzt wird. Dabei kann der Kunde bestimmen, welche Angaben in dem Verzeichnis veröffentlicht werden sollen, dass die Eintragung nur in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen erfolgt oder dass jegliche Eintragung unterbleibt. Der Kunde kann ferner bestimmen, dass sich die telefonische Auskunft auf die Rufnummer beschränkt oder dass jegliche telefonische Auskunft unterbleibt.

**6.2** Der Kunde kann der von ihm beantragten Nutzung seines Kundendatensatzes jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widersprechen.

**6.3** RMe-NET ist gesetzlich verpflichtet, Name und Adresse für die Inverssuche (Auskunft bestimmter Teilnehmerdaten aufgrund der Rufnummer) an Auskunftsanbieter herauszugeben. Der Kunde kann jederzeit der Freigabe seiner Adressdaten für die Inverssuche widersprechen. Die Daten werden grundsätzlich nur herausgegeben, wenn der Kunde einen Eintrag in ein Telekommunikationsverzeichnis gewünscht hat.

#### **7. Anrufweiterschaltung**

Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterschaltung) aus datenschutzrechtlichen Gründen sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankome-

mende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.

#### **8. Auskunftsrechte**

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, bei uns Auskunft darüber einzuholen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben, zu welchen Zwecken diese verarbeitet werden und an welche Stellen sie übermittelt werden. Sollte sich herausstellen, dass wir falsche Daten über Sie gespeichert haben (z.B. weil sich diese geändert haben), wird RMe-NET diese unverzüglich berichtigen bzw. löschen.

#### **9. Sonstiges**

Im Übrigen richtet sich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch RMe-NET nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz, dem Telemediengesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz.

Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH

*Stand November 2011*